

**Netzwerkfrühstück
Volksbank Köln Bonn eG
12.12.2023**

Das Wichtigste zum Jahresende

1. Allgemeines
2. Unternehmer
3. Lohnsteuer und Sozialversicherung
4. Alle Steuerpflichtigen



1. Allgemeines

Die wichtigsten Änderungen resultieren aus dem

Wachstumschancengesetz

- An Vermittlungsausschuss zurückverwiesen
- Endgültige Verabschiedung nunmehr
- 13.12.2023 Bundestag
- 15.12.2023 Bundesrat

Zukunftsfinanzierungsgesetz

- Regierungsentwurf liegt vor
- Änderungswünsche Bundesrat und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 06.10.2023
- Entwurf Finanzausschuss 15.11.2023
- Zweite Lesung und Verabschiedung im Bundestag am 17.11.2023



Geplante Regelungen – ein Ausblick

2. Unternehmer

- Corona-Update
- Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten
- Geschenke
- Investitionsabzugsbetrag
- Degressive Abschreibung
- Verlustberücksichtigung
- Zinsschranke
- Buchführungsgrenzen

2. Unternehmer

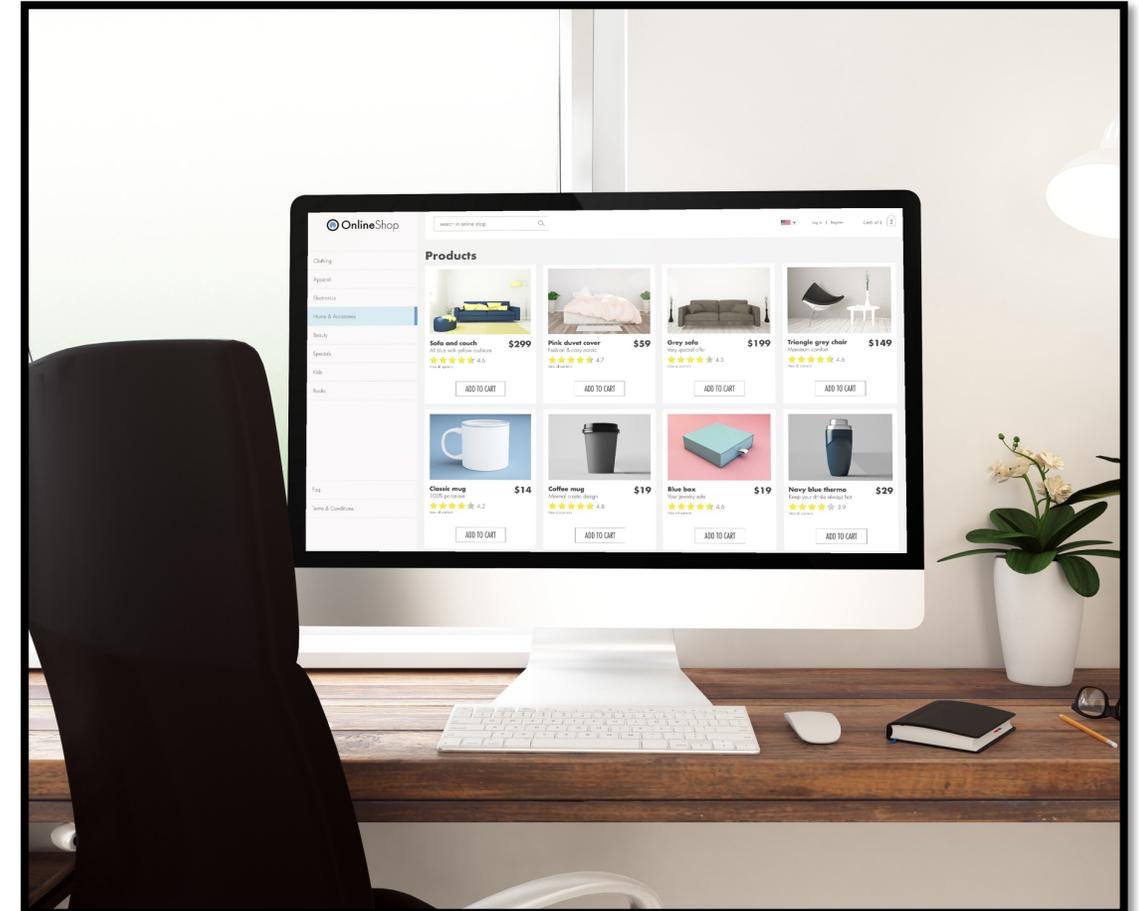
- Ist-Versteuerung
- Umsatzsteuervoranmeldungen
- Kleinunternehmer
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Speisen
- Landwirte pauschaler Steuersatz
- Nachträgliche Vorauszahlungen
- Klimaschutz-Investitionen
- TSE Mitteilungspflichten
- Digitale Schnittstellen
- eRechnungspflicht

Corona-Update

- Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung der Corona-Hilfen konnte in 2023 innerhalb der Schlussabrechnungsfrist bis zum 31. März 2024 beantragt werden.
- Bereits gestellte Fristverlängerungen bis 31. Dezember 2023 sind automatisch bis 31. März 2024 verlängert worden. Dies können Sie im Organisationsprofil unter den einzureichenden Anträgen überprüfen.

Organisationsprofil							
Organisation		Zugeordnete Anträge	Erhaltene Beihilfen				
Alle bisherigen Anträge der Organisation							
Antragsnr.	Name des Unternehmens	Nachname	Steuernummer	Antragsdatum	Antragstyp	Schlussabrechnungsfrist	
Förderprogramm: Überbrückungshilfe III							
UBH3R-	old		113; 25	30.06.2021	Erstantrag	31.03.2024	
Förderprogramm: Überbrückungshilfe III Plus							
UBH3XR-	old		113; 25	30.03.2022	Erstantrag	31.03.2024	
Förderprogramm: Überbrückungshilfe IV							
UBH4R-	old		113; 25	19.05.2022	Erstantrag	31.03.2024	

- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Geschenke
- Investitionsabzugsbetrag
- Degressive Abschreibung
- Verlustberücksichtigung
- Zinsschranke
- Buchführungsgrenzen



Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut **800 Euro** nicht übersteigen.
- Anhebung der GWG-Grenze von 800 Euro **auf 1.000 Euro ab 2024**
- Anhebung der Sammelposten-Grenze von 1.000 Euro auf 5.000 Euro
- Verkürzung der Poolabschreibungsdauer von 5 auf 3 Jahre

Anhebung der Geschenke-Grenze

- Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 Euro übersteigen.
- Der Betrag in Höhe **von 35 Euro** wird zum Ausgleich der Inflation **auf 50 Euro** angepasst

Investitionsabzugsbetrag

- Für ab dem Jahr 2020 gebildete IAB ist auch die Vermietung begünstigt
- 50 Prozent der Anschaffungskosten, Gewinngrenze 200.000 Euro
- Coronabedingte Verlängerungen laufen aus

IAB gebildet in	Auflösung bis
2017, 2018, 2019	2023
2020	2023
2021	2024

Degressive Abschreibung

- Die degressive Abschreibung für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** wurde zum **1. Januar 2020 eingeführt und galt bis zum 31. Dezember 2022**
- Aufgrund der derzeitigen Krisensituation soll als konjunkturstützende begleitende Maßnahme die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung wieder ermöglicht werden.
- Die degressive Abschreibung kann somit auch für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Januar 2025** angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden.
- Höhe: Zweieinhalbfaches der linearen AfA, max. 25 Prozent

Berücksichtigung von Verlusten

- Höchstbetrag beim Verlustrücktrag von **10 Mio. Euro** bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung **für 2024 und 2025; danach 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro**
- Der Verlustrücktrag wird ab 2024 dauerhaft auf **drei Jahre** ausgeweitet.
- Verlustrücktrag kann nur noch insgesamt auf Antrag verhindert werden. Eine teilweise Begrenzung des Verlustrücktrags ist nicht zulässig.
- **Mindestgewinnbesteuerung** wird von derzeit 60 Prozent temporär für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 auf **75 Prozent** angehoben.

Zinsschranke

- Reform der Zinsschranke nach § 4h EStG
- **GEPLANTE ANTIFRAGMENTIERUNGSREGELUNG ENTFÄLLT**
Gleichartige Betriebe, die unter einer einheitlichen Leitung stehen, werden zusammengefasst, sodass die Freigrenze nur einmal genutzt werden kann und auf diese Betriebe entsprechend dem Verhältnis der Nettozinsaufwendungen aufzuteilen ist.
- *Einführung einer neuen Zinshöhenschranke nach § 4l EStG ab 2024. **ENTFÄLLT***
- *Zinsaufwendungen sind danach nicht abziehbar, soweit der Zinssatz den Basiszinssatz nach § 247 BGB mehr als zwei Prozentpunkte überschreitet und nicht nachgewiesen werden kann, dass dieser Zinssatz marktgerecht ist.*

Buchführungsgrenze

Anhebung der steuerlichen und handelsrechtlichen **Buchführungspflichtgrenzen** für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte

- Umsatzerlöse von 600.000 Euro auf 800.000 Euro bzw.
- Gewinn von 60.000 Euro auf 80.000 Euro.

Auf Umsätze der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen.

- Anhebung der Einkünftegrenze für besondere Aufzeichnungspflichten bei den Überschusseinkünften von 500.000 Euro auf 750.000 Euro ab 2024

- Ist-Versteuerung
- Umsatzsteuervoranmeldungen
- Kleinunternehmer
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Speisen
- Landwirte pauschaler Steuersatz
- eRechnungspflicht



Änderungen bei der Umsatzsteuer

- Die Grenzen für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (**Ist-Versteuerung**) soll ab 2024 von 600.000 Euro auf **800.000 Euro** angehoben werden
- Anhebung der Grenze für die Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen (**Umsatzsteuer-Jahreszahler**) von derzeit 1.000 Euro auf **2.000 Euro** ab 2024
- **Kleinunternehmer** sollen ab 2023 allgemein von der Pflicht zur Einreichung von **Umsatzsteuererklärungen entbunden** werden.
- Das Finanzamt kann jedoch (zur Prüfung der Kleinunternehmergrenzen) weiterhin zur Abgabe auffordern.
- Außerdem sind in bestimmten Fällen Voranmeldungen abzugeben (Reverse-Charge-Verfahren, innergemeinschaftliche Erwerbe etc.).

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Speisen

Zeitliche Anwendung

- Absenkung auf 5 % galt zeitlich beschränkt vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020
- Ermäßigter Steuersatz von 7 % vom 01.01.2021 bis 31.07.2021, verlängert bis 31.12.2022
- Weitere Verlängerung ermäßigter Steuersatz bis **31.12.2023**

Mehrere Anträge zur Verlängerung wurden im Bundestag, Finanzausschuss und Bundesrat abgelehnt. Momentan keine Verlängerungsregelung in einem der Gesetzentwürfe enthalten

Folge: ab 1. Januar 2024 gilt wieder der Regelsteuersatz von 19 %

Landwirte – pauschaler Steuersatz

Absenkung des Steuersatzes

- Umsatzsteuerlicher Durchschnittssteuersatz für übrige steuerbare Umsätze nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG wird von derzeit 9,0 Prozent **auf 8,4 Prozent** abgesenkt.
- Die Durchschnittssätze nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 UStG bleiben unverändert.
- Gültig ab **01.01.2024**
- Höhe des Durchschnittssatzes wird jährlich vom BMF überprüft
- Hinweis: Umsatzgrenze von 600.000 Euro ab 01.01.2022 beachten

eRechnungspflicht

eRechnungen zwischen Unternehmern

- Einführung einer eRechnungspflicht für bestimmte Leistungserbringungen zwischen Unternehmern (B2B) ab 2025
- Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der EU (CEN-Format EN 16931) entspricht, gilt als elektronische Rechnung.
- Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“ zusammengefasst. Der Vorrang der Papierrechnung wird gestrichen.
- Die Abrechnung mit Papier kann noch bis **2026** beibehalten werden. Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz bis zu 800.000 Euro gilt das auch noch für **2027**.
- Für 2026 und 2027 soll es auch möglich sein, ein elektronisches Verfahren zu nutzen, dass nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Richtlinie entspricht. In beiden Fällen ist jeweils die Zustimmung des Empfängers erforderlich

Sonstiges

- Klimaschutz-Investitionen
- TSE Mitteilungspflichten
- Digitale Schnittstellen
- Nachträgliche Vorauszahlungen



Klimaschutz-Investitionen

Neues Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz (Klimaschutz-InvPG)

- Einführung einer neuen Prämie für Investitionen in Klimaschutz von 15 Prozent der Anschaffungs-/Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie Maßnahmen an bestehenden beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bei Gewinneinkünften
- Investitionen von mindestens 5.000 Euro je Wirtschaftsgut bzw. im Förderzeitraum mindestens 10.000 Euro und maximal 200 Mio. Euro.
- Die Prämie von maximal 30 Mio. Euro erfordert ein Einsparkonzept eines Energieberaters oder eines eigenen Energiemanagers
- Förderzeitraum ist **nach dem 29. Februar 2024** bis 31. Dezember 2029.
- Maximal 4 Anträge im Förderzeitraum sind möglich.
- Der Antrag soll ausschließlich elektronisch gestellt werden können.
- Die Investitionsprämie mindert die Anschaffungs-/Herstellungskosten von Gesetzes wegen.

TSE Mitteilungspflicht

- Elektronische Aufzeichnungssysteme (wie Registrierkassen) müssen aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnen.
- Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.
- Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen.
- Bei ab dem VZ 2027 angeschaffte TSE muss die Art der zertifizierten TSE sowie die Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme nicht gemeldet werden.
- Dafür muss die Betriebsstätte gemeldet werden, in welcher die mit der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung verbundenen elektronischen Aufzeichnungssysteme eingesetzt werden.
- Außerdem soll die Seriennummer der TSE gemeldet werden und nicht die des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Beweiskraft der Buchführung und Hinzuschätzungsbefugnis

- Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen sind grundsätzlich der Besteuerung zugrunde zu legen.
- Das gilt nicht, soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu beanstanden oder
- soweit die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden.
- Führt zur Hinzuschätzungsbefugnis des Finanzamtes bei Betriebsprüfungen

Vorauszahlungen

Die Fristen für Anpassungen von Vorauszahlungen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums.

Veranlagungszeitraum	Frist
2021	Ende September 2023
2022	Ende August 2024
2023	Ende Juni 2025
2024	Ende Mai 2026



3. Lohnsteuer und Sozialversicherung

3. Lohnsteuer und Sozialversicherung

- Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung
- Beitragssätze zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Sachbezugswerte 2024
- Anhebung der Verpflegungspauschale
- Betriebsveranstaltungen
- Inflationsausgleichsprämie
- Förderung der Elektromobilität
- Mindestlohn 2024
- Mini-Jobs, Midi-Jobs, kurzfristige Beschäftigungen
- Mitarbeiterkapitalbeteiligung
- Digitale Entgeltunterlagen /euBP
- Abschaffung Fünftelregelung im Lohnsteuerabzug
- Beantragung Identifikationsnummer durch Arbeitgeber

Zahlen, Zahlen, Zahlen

- Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung
- Beitragssätze zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Sachbezugswerte 2024
- Dienstreisen - Pauschalen



Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen 2024

	Monat	Jahr
RV/AV West	7.550,00 €	90.600 €
RV/AV Ost	7.450,00 €	89.400 €
KV/PV	5.175,00 €	62.100 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze		69.300 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze		62.100 €
Einkommensgrenze beitragsfreie Familienversicherung	505,00 €	
Mindestbemessungsgrundlage freiwillige Krankenversicherung	1.178,33 €	

Bereits verabschiedet: Künstlersozialabgabe 2024: 5,0 Prozent

Beitragssätze 2024

Versicherung	Beitragssatz 2024	Bemerkungen
Krankenversicherung	Allgemein: 14,6% Ermäßigt: 14,0% Durchschnittlicher Zusatzbeitrag: 1,7%	Jeweils zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Pflegeversicherung	3,40%	Jeweils hälftig Arbeitgeber und Arbeitnehmer; Ausnahme Sachsen; Abschläge nach Kinderzahl je 0,25% ab dem zweiten Kind
Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose	0,60%	Trägt der Arbeitnehmer allein
Rentenversicherung	18,6%	Jeweils zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Arbeitslosenversicherung	2,6%	Jeweils zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sachbezugswerte 2024

Mitarbeiterverpflegung

– Sachbezugswerte 2024

SBW 2024	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
monatlich	65,00 Euro	124,00 Euro	124,00 Euro	313,00 Euro
täglich	2,17 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro	10,43 Euro

Sachbezugswerte 2024

Unterkunft Ein geldwerter Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum ist steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn (Arbeitsentgelt).

- Für die Bewertung ist zwischen Wohnung und Unterkunft zu unterscheiden.
- Unterkunft, die keine Wohnung ist, ist mit Sachbezugswert zu bewerten.
- Steuerfrei bei Zuzahlung des Arbeitnehmers in Höhe des Sachbezugswertes
- **Sachbezug monatlich 278,00 Euro**
- Abweichende Werte für Wohngemeinschaften und Jugendliche und Azubis

Dienstwohnung:

- vom Arbeitgeber verbilligt an Arbeitnehmer überlassene Betriebswohnung
- Voraussetzungen für Steuerfreiheit
 - Arbeitnehmer zahlt mindestens 2/3 der ortsüblichen Vergleichsmiete zzgl. Nebenkosten
 - Kaltmiete beträgt max. 25 Euro pro Quadratmeter
 - Nutzung zu eigenen Wohnzwecken des Arbeitnehmers

Dienstwohnung:

- Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises große Schwierigkeiten bereitet, gelten laut § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung feste Quadratmeterpreise
- 2024: 4,89 Euro monatlich
- 2024: 4,00 Euro monatlich (einfache Ausstattung – ohne Sammelheizung oder ohne Bad/ Dusche)

Anhebung der Verpflegungspauschalen

- Anhebung der Verpflegungspauschalen von 28 Euro auf **32 Euro** bzw. von 14 Euro auf **16 Euro** ab 2024.
- Anhebung der Pauschale für Berufskraftfahrer von **8 Euro auf 9 Euro**

Betriebsveranstaltungen dürfen mehr kosten

- Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen von 110 Euro auf **150 Euro** ab 2024.

Inflationsausgleichsprämie

- bis zu einem Betrag von **3.000 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- vom Arbeitgeber in der Zeit vom **26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024**
- in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
- Kann auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden

Förderung der Elektromobilität

- Kaufprämien
- Vergünstigungen für die Versteuerung der Privatnutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Kaufprämie

- Hybridfahrzeuge sind vom Umweltbonus ausgeschlossen
- Kreis der Antragsberechtigten ist ab dem 1. September 2023 auf Privatpersonen begrenzt; antragstellende Person muss sowohl Käufer bzw. Leasingnehmer als auch fahrzeughaltende Person sein.
- Mindesthaltedauer beträgt 12 Monate. Bei Leasingverträgen mit einer Laufzeit von 24 oder mehr Monaten erhöht sich die Mindesthaltedauer auf 24 Monate.
- Anträge für mittels gewerblichen Leasings oder Mitarbeiterleasings erworbene Fahrzeuge sind seit dem 1. September 2023 nicht mehr zulässig
- Fahrzeug darf auch bei Privatleasing weder gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeiten zuzurechnen sein. Daher sind Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien und sonstige freiberufliche Einrichtungen seit dem 1. September 2023 ebenfalls nicht mehr antragsberechtigt.
- Für E-Autos über 45.000 Euro Nettolistenpreis entfällt der Umweltbonus ab dem 1. Januar 2024 vollständig.

Kaufprämie

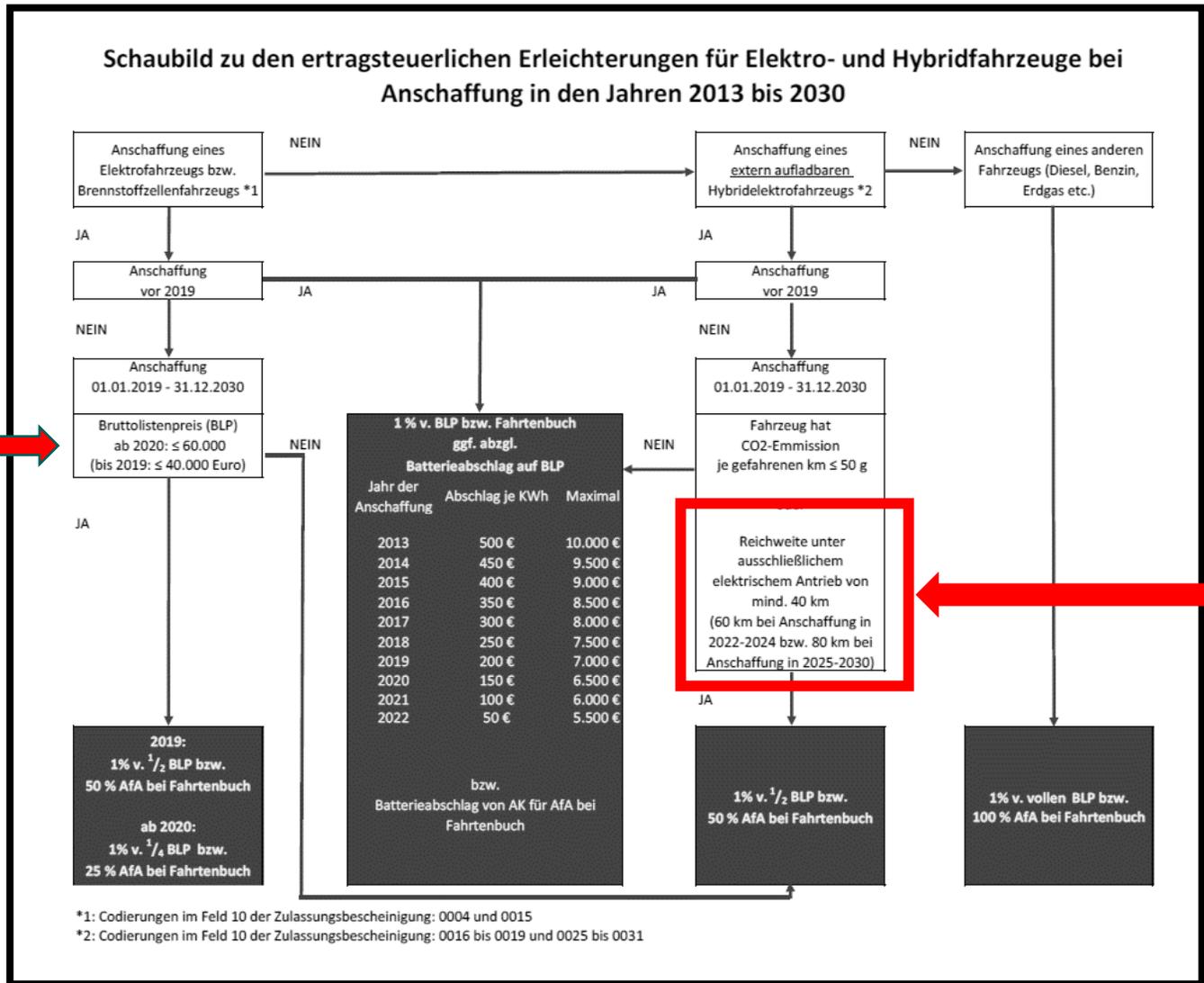
Staatliche Förderung Kauf	Bis 31.12.2022	Ab 1.1.2023	Ab 1.1.2024
Elektroauto bis 40 TEUR BLP	6.000 Euro	4.500 Euro	Bis 45 TEUR BLP: 3.000 Euro
Elektroauto 40-65 TEUR BLP	5.000 Euro	3.000 Euro	Keine Förderung
Elektroauto über 65 TEUR BLP	Keine Förderung	Keine Förderung	Keine Förderung
Plug-in Hybrid bis 40 TEUR BLP	4.500 Euro	Keine Förderung	Keine Förderung
Plug-in Hybrid 40-65 TEUR BLP	3.750 Euro	Keine Förderung	Keine Förderung

Privatnutzung betrieblicher Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge

- Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) ist nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und bzw. bei der Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen.
- Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60 000 Euro beträgt.
- Der bestehende Höchstbetrag wird von **60 000 Euro auf 70 000 Euro** angehoben für nach dem 31. Dezember 2023 angeschaffte Fahrzeuge.
- Für Hybridfahrzeuge bei Anschaffung nach 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031 ist nur noch auf die Kohlendioxidemissionen abzustellen; keine Berücksichtigung der km-Reichweite mehr

Privatnutzung betrieblicher Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge

Schaubild zu den ertragsteuerlichen Erleichterungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge bei Anschaffung in den Jahren 2013 bis 2030



Gesetzentwurf Bundesregierung; Anhebung auf 70.000 Euro



Streichung der Kilometer



*1: Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung: 0004 und 0015
*2: Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung: 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031

Mindestlohn

- Mindestlohn 2024
- Mini-Jobs, Midi-Jobs und kurzfristige Beschäftigung



Mindestlohn 2024



Lohnuntergrenze, die nicht unterschritten werden darf

Ausnahmen für Azubis, Praktikanten, Ehrenamtliche, Selbständige und Langzeitarbeitslose für die Dauer von 6 Monaten

Erhöhung des Mindestlohnes auch in 2024 und 2025

ab 01.07.2022	ab 01.10.2022	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
10,45 Euro	12,00 Euro	12,41 Euro	12,82 Euro

Daneben sind verschiedene Branchenmindestlöhne zu beachten (z.B. für Baugewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung) sowie Lohnuntergrenzen für die Arbeitnehmerüberlassung

Mini-Job

Ein Mini-Job ist eine geringfügige Beschäftigung, d.h. es gibt eine bestimmte Verdienstgrenze (**Geringfügigkeitsgrenze**) oder bestimmte Zeitgrenzen (**kurzfristige Beschäftigung**)

Geringfügigkeitsgrenze bis 30.09.2022 bei 450 Euro, danach abhängig von der Höhe des Mindestlohns (ab 1. Oktober 2022 Grenze bei **520 Euro**, ab **1. Januar 2024 bei 538 Euro**)

Ein Mini-Jobber kann im gewerblichen Bereich oder im Privathaushalt beschäftigt sein.

Gleiche Arbeitsrechte wie Vollzeitbeschäftigte

Arbeitszeitkonto unter bestimmten Bedingungen möglich

Zentraler Ansprechpartner ist die Minijob-Zentrale

Die **Geringfügigkeits-Richtlinien** werden von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegeben und bilden die Grundlage für die Minijob-Regelungen (neuester Stand 16. August 2022).

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Liegt vor, wenn der Verdienst regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt

Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird.

Es ist vom regelmäßigen monatlichen Entgelt auszugehen (jährliche, vorausschauende Betrachtungsweise durch Arbeitgeber)

Maßgebend ist der Entgeltanspruch, nicht die tatsächliche Auszahlung

Versicherungsfrei in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, Versicherungspflichtig in der Rentenversicherung (Befreiungsmöglichkeit auf Antrag)

Steuerpflichtig: Pauschal oder nach individuellen Lohnsteuermerkmalen

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Einmalige Einnahmen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten sind, werden berücksichtigt

Schwankendes Monatsentgelt und gelegentliches (**bis zu 2mal**) Überschreiten der Monatsgrenze in Höhe von **maximal der Geringfügigkeitsgrenze** ist unschädlich

Als unvorhersehbar gelten auch einmalige Einnahmen, deren Zahlung dem Grunde und der Höhe nach vom Geschäftsergebnis oder der individuellen Arbeitsleistung abhängen.

Im Kalendermonat des unvorhersehbaren Überschreitens ist die zusätzliche Zahlung eines Arbeitsentgelts unschädlich, solange das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt in diesem Kalendermonat das Doppelte der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet

Kurzfristige Beschäftigung

wenn ein Arbeitnehmer zeitlich befristet tätig wird

für max. **drei Monate** am Stück oder **70 Arbeitstage** auch kalenderjahrübergreifend

dabei nicht berufsmäßig tätig wird (von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung)

auf die Höhe des Einkommens kommt es nicht an

sozialversicherungsfrei, nur Umlagen zu zahlen

steuerpflichtig: Pauschalierung mit 25 % oder individuelle Lohnsteuermerkmale

Mindestlohn bei Mini-Jobs

Mini-Jobber haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf die Zahlung des Mindestlohns wie jeder andere Arbeitnehmer

bei Erhöhungen des Mindestlohnes erhöht sich auch die Geringfügigkeitsgrenze dynamisch

$$\frac{\text{Mini – Job – Entgelt}}{\text{vereinbarte bzw. geleistete Arbeitsstunden}} \geq 12,41 \text{ Euro}$$

Arbeitgeber hat mindestens wöchentlich detaillierte Stundenaufzeichnungen zu führen (gilt nicht für Privathaushalte)

Aufbewahrungsfrist 2 Jahre

Auswirkungen Mindestlohngesetz auf Mini-Job-Bereich

Mindestlohn bei Mini-Jobs

Vorsicht bei Arbeit auf Abruf

Teilzeit- und Befristungsgesetz regelt, dass Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart gilt, wenn vertraglich keine wöchentliche Arbeitszeit festgelegt ist.

Ergibt sich daher regelmäßig ein durchschnittlicher Monatsverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze

Geringfügigkeitsgrenze 2024: 538 Euro

$20 \text{ Stunden} \times 12,41 \text{ Euro} \times 13 \text{ Wochen} \text{ ./} 3 \text{ Monate} = 1.075,53 \text{ Euro}$

Liegt kein Minijob mehr vor, sondern sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Midi-Job – Rechtslage ab 1. Januar 2024



- Beschäftigung im Übergangsbereich
- Zwei oder mehrere Mini-Jobs, die zusammen 538,01 Euro bis 2.000,00 Euro Brutto/Monat ergeben (ohne Hauptbeschäftigung)
- Ein Midi-Job mit 538,01 Euro bis 2.000,00 Euro Brutto/Monat und eine oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen
- KEIN Midi-Job neben Ausübung einer Hauptbeschäftigung!

Sozialversicherung

- Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung abhängig vom Bruttoarbeitsentgelt
- Trotzdem voller Rentenanspruch

Beitragsberechnung:

Gesamtbeitrag = Gleitzoneentgelt × Gesamtbeitragssatz

Arbeitgeberanteil = Gesamtbeitrag abzgl. Arbeitnehmeranteil

Arbeitnehmeranteil = gemäß spezieller Formel

Mitarbeiterkapitalbeteiligung

- Der Freibetrag für steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligungen soll auf **2.000 Euro** (bisher 1.440 Euro) erhöht werden; **vinkulierte Aktien werden mit einbezogen**
- **GESTRICHEN** Möglichkeit zur steuerfreien Gehaltsumwandlung auf 2.000 Euro im Jahr begrenzt. Darüber hinaus muss zusätzlich zum ohnehin gewährten Arbeitslohn geleistet werden, um den Freibetrag von 5.000 Euro ausnutzen zu können.
- Die Regelungen für die aufgeschobene Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sollen auch dann gelten, wenn die Beteiligung von einem Gesellschafter **oder vom Konzern (GESTRICHEN)** seines Arbeitgebers gewährt wurde.
- Die bisher maßgeblichen Grenzen für die Unternehmensgröße des Arbeitgebers (KMU-Schwellenwerte) sollen deutlich angehoben werden
- Die Unternehmensgründung darf nicht mehr als **15 Jahre** (bisher 12 Jahre) zurückliegen
- **Neu: Anhebung der Grenzen der Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40.000 Euro/80.000 Euro**

Digitale Entgeltunterlagen / euBP

- Seit dem 01.01.2023 wird die elektronische Betriebsprüfung der Sozialversicherungsträger grundsätzlich für alle Arbeitgeber verpflichtend.
- Allerdings ist es möglich, einen bis längstens 31.12.2026 geltenden Antrag auf Befreiung von der Führung elektronischer Entgeltunterlagen zu stellen.
- Arbeitgeber sind bereits seit 01.01.2022 verpflichtet, auch die begleitenden Entgeltunterlagen in elektronischer Form zu führen.
- Erlaubt sind hierbei PDF-Dateien und Bilddateien im Format jpeg, bmp, png oder tiff.
- Eine nachträgliche Veränderung der Unterlagen muss ausgeschlossen sein.
- Hinweis: Vor dem 01.01.2022 bereitgestellte Unterlagen müssen nicht nachträglich eingescannt werden
- Zusätzliche Erfordernisse gelten für Unterlagen, die nach § 126 BGB die Schriftform erfordern. Soll für diese Unterlagen die eigenhändige Unterschrift durch eine elektronische Form ersetzt werden, muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (§ 126a BGB).

Abschaffung Fünftelregelung im Lohnsteuerabzug

- Nach geltendem Recht kann die Tarifiermäßigung (sog. Fünftelungsregelung/-methode) für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden.
- In vielen Fällen macht der Arbeitgeber schon heute von der Möglichkeit der tarifiermäßigten Lohnbesteuerung keinen Gebrauch, denn er kann oftmals nicht rechtssicher feststellen, ob die Voraussetzungen für die Tarifiermäßigung überhaupt vorliegen.
- Die Regelungen zur Berechnung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit tarifiermäßigt zu steuerndem Arbeitslohn werden **ersatzlos aufgehoben**.
- Für den Arbeitnehmer ergeben sich keine Nachteile, denn die Tarifiermäßigung des kann - wie bisher - im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.
- In der Lohnsteuerbescheinigung werden die für die Tarifiermäßigung in Frage kommenden Arbeitslöhne weiterhin gesondert ausgewiesen.

Beantragung Identifikationsnummer durch Arbeitgeber

- Finanzämter sollen künftig die Identifikationsnummern des Arbeitnehmers auf Anfrage des Arbeitgebers an diesen übermitteln
- Voraussetzung:
 - AG hat für AN bereits für 2022 eine LStB übermittelt (mittels etin) und
 - AG versichert, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht und
 - AN ist seiner Verpflichtung zur Mitteilung der ID-Nr. nicht nachgekommen

In Gesetzentwurf mit aufgenommen



4. Alle Steuerpflichtigen

4. Alle Steuerpflichtigen

- Steuererklärungsfristen
- Steuertarif und Grundfreibetrag
- Kinderfreibeträge
- Bonuszahlungen Krankenkasse
- Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse entfällt
- Photovoltaikanlagen
- Abzugsfähigkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben
- Rentenbesteuerung

4. Alle Steuerpflichtigen

- Abgeltungsteuer - Verlustabzugsbescheinigung
- Sparer-Pauschbetrag
- Abschreibung Gebäude
- Energetische Gebäudesanierung
- Änderungen Sonderabschreibung Mietwohnungsneubau
- Freigrenze für Vermietung
- Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte
- Wichtige Termine 2024

Steuererklärungsfristen

Übersicht über die Abgabefristen für Steuererklärungen und die verlängerten Zinskarenzzeiträume 2020 bis 2024

Steuerjahr	Abgabefristen				Zinskarenz	
	Nicht-beratene Fälle		Beratene Fälle		Beratene und nicht-beratene Fälle	
	Verlängerung um	Fristablauf	Verlängerung um	Fristablauf	Zeitraum	Verzinsungsbeginn
2020	3 Monate	Ende Oktober 2021 (ursprünglich Ende Juli 2021)	6 Monate	Ende August 2022 (ursprünglich Ende Februar 2022)	21 Monate (ursprünglich 15 Monate)	Anfang Oktober 2022 (ursprünglich Anfang April 2022)
2021	3 Monate	Ende Oktober 2022 (ursprünglich Ende Juli 2022)	6 Monate	Ende August 2023 (ursprünglich Ende Februar 2023)	21 Monate (ursprünglich 15 Monate)	Anfang Oktober 2023 (ursprünglich Anfang April 2023)
2022	2 Monate	Ende September 2023 (ursprünglich Ende Juli 2023)	5 Monate	Ende Juli 2024 (ursprünglich Ende Februar 2024)	20 Monate (ursprünglich 15 Monate)	Anfang September 2024 (ursprünglich Anfang April 2024)
2023	1 Monat	Ende August 2024 (ursprünglich Ende Juli 2024)	3 Monate	Ende Mai 2025 (ursprünglich Ende Februar 2025)	18 Monate (ursprünglich 15 Monate)	Anfang Juli 2025 (ursprünglich Anfang April 2025)
2024	--	Ende Juli 2025 (keine Verlängerung geplant)	2 Monate	Ende April 2026 (ursprünglich Ende Februar 2026)	17 Monate (ursprünglich 15 Monate)	Anfang Juni 2026 (ursprünglich Anfang April 2026)
2025	--	Ende Juli 2026 (keine Verlängerung geplant)	--	Ende Februar 2027 (keine Verlängerung geplant)	15 Monate (keine Verlängerung geplant)	Anfang April 2027 (keine Verlängerung geplant)

Hinweise

Fällt der letzte Tag des Abgabemonats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich die Frist nach § 108 Abs. 3 AO auf den nächsten Werktag.

Die verlängerten Fristen gelten auch in Bezug auf die Ermessensentscheidung des Finanzamtes zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen.

Die verlängerten Fristen gelten nicht, wenn die Steuererklärung vom Finanzamt vorzeitig angefordert wurde.

Für Land- und Forstwirte mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr verlängern sich die genannten Abgabefristen in nichtberatenen Fällen jeweils um 6 Monate und in beratenen Fällen jeweils um 5 Monate; die Zinskarenzzeiträume verlängern sich jeweils um 8 Monate.

Steuertarif und Grundfreibetrag

Grundfreibetrag

- Anhebung des Grundfreibetrages

2023	2024
10.908 €	11.604 €

- Spitzensteuersatz für 2024 ab 66.761 Euro zu versteuerndem Einkommen

Solidaritätszuschlag:

Ab dem VZ 2024 wird der Solidaritätszuschlag im Grundtarif erst ab einer Einkommensteuer von 18.130 Euro erhoben.

Kinderfreibeträge

Anhebung in **2024** auf 3.192 Euro

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt jeweils bei 1.464 Euro je Elternteil

Kinderfreibeträge gesamt	2023	2024
je Kind	8.952 €	9.312 €

Bonuszahlungen Krankenkasse

- *Gesetzliche Krankenkassen gewähren Bonuszahlungen für bestimmtes gesundheitsbewusstes Verhalten*
- *Steuerlich: Beitragsrückgewähr; führt zur Kürzung der Sonderausgaben*
- *BMF Schreiben vom 16.12.2021: bis Ende 2023 bei Erstattungen bis 150 Euro keine Kürzung der Sonderausgaben*
- **NICHT IM AKTUELLEN GESETZENTWURF ENTHALTEN**

Gas/Wärmepreisbremse

- Im Jahr 2023 wurde eine steuerliche Regelung zur Besteuerung der neuen Gas-/Wärmepreisbremse (4 neue Paragraphen) als sonstige Einkünfte (Auffangtatbestand) eingeführt, sofern nicht zu anderen Einkunftsarten gehörend
- Freigrenze von 256 Euro sollte nicht gelten
- **Regelung wird rückwirkend ersatzlos gestrichen**
- Keine Steuerpflicht der erhaltenen Entlastung

Photovoltaikanlagen

1. Frist 31. Dezember 2023 für Vermeidung der Zwangsentnahmen bei gewerblich geprägten Personengesellschaften beachten
2. *Forderung Bundesrat: Größenmerkmale für Steuerbefreiung im Einkommensteuerrecht von Freigrenze auf Freibetrag ändern (Fallbeil-Effekt vermeiden)*
NICHT IM AKTUELLEN GESETZENTWURF ENTHALTEN

Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben

Der ab dem Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug wurde auf das Jahr 2023 vorgezogen.

Damit erhöhten sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 um 6 Prozentpunkte auf 100 %.

Die Änderung war vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 19. Mai 2021 (Az. X R 20/19 und X R 33/19) erforderlich, da mit dieser Maßnahme in einem ersten Schritt dazu beigetragen werden kann, auf langfristige Sicht eine „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung zu vermeiden.

Besteuerung der Renten

Der **Besteuerungsanteil** für Renten aus der **Basisversorgung** steigt beginnend mit der Kohorte 2023 um jährlich nur noch einen **halben Prozentpunkt** (statt bisher einen Prozentpunkt) an.

Für die Kohorte 2023 beträgt demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 Prozent nur noch 82,5 Prozent und erreicht erstmals für die Kohorte 2058 100 Prozent.

Der im Jahr 2005 begonnene Übergangszeitraum zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung wird somit bis zum Jahr 2058 verlängert.

Besteuerung der Renten

Beginnend mit dem Jahr 2023 wird **der Versorgungsfreibetrag** nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert.

Der Höchstbetrag sinkt ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 Euro.

Gleichlaufend mit der nachgelagerten Besteuerung im Bereich der Alterseinkünfte aus der Basisversorgung sind die Freibeträge für Versorgungsbezüge damit im Jahr 2058 vollständig abgeschmolzen.

Abgeltungsteuer – Verluste

Verluste aus Kapitaleinkünften/Aktienverkäufen: für Verrechnung in Einkommensteuererklärung müssen Verlustbescheinigungen bei Kreditinstituten beantragt werden

Antrag für Steuererklärung 2023 bis spätestens 15. Dezember 2023 zu stellen

- zwei Verlustverrechnungstöpfe je Bank und Sparer:
- 1. Verlustverrechnungstopf: Verluste aus Wertpapierverkäufen
- 2. Verlustverrechnungstopf: Verluste aus sonstigen Kapitalanlagen
- Jedes Kreditinstitut verrechnet unterjährig Verluste mit Gewinnen; bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern auch für alle Konten/Depots der Ehegatten/Partner (wenn gemeinsamer Freistellungsauftrag)
- Verlustbescheinigung sinnvoll, wenn Gewinne bei Bank 1 und Verluste bei Bank 2

Abgeltungsteuer – Verluste



DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt

DWS Depot:
A/D (Bitte vollständig eintragen, z. B. A1234567)

DEP / EI

Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung

Hinweise → Bitte beachten Sie, dass die Beantragung nur bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres möglich ist!

Antrag **Beantragung einer Verlustbescheinigung für das laufende Jahr.**
Ich/Wir beantrage(n) für folgende nicht ausgeglichene Verluste eine Verlustbescheinigung:

→ **Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen.**

Depotinhaber	Evtl. weitere Depotinhaber
Nachname	Nachname
Vorname(n)	Vorname(n)
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort

<https://download.dws.com/download?elib-assetguid=67e387b977ed4000a219ebcc780b94a1>

Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Neueinführung degressive AfA für Wohngebäude

- in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR belegen
- soweit sie Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind,
- Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen, wenn mit der Herstellung nach dem **30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029** begonnen wurde oder
- die Anschaffung auf Grund eines nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags erfolgt

Energetische Gebäudesanierung

Energetische Gebäudesanierung

- Für energetische Maßnahmen an einem begünstigten Objekt
- Durchführung nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen
- Steuerermäßigung im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr **je 10 Prozent** der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch je 14 000 Euro, und im übernächsten Kalenderjahr weitere **10 Prozent** der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch 12 000 Euro für das begünstigte Objekt.

Änderungen Sonderabschreibungen Mietwohnungsneubau

Änderungen Sonderabschreibung Mietwohnungsneubau

- in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR belegen
- Für Anschaffung und Herstellung neuer Wohnungen
- Sonderabschreibungen bis zu 5 Prozent jährlich
- Frist für Bauantrag von vor dem 1. Januar 2027 auf vor dem **1. Oktober 2029** verschoben
- Anhebung der zulässigen Baukosten von 4.800 Euro/qm auf **5.200 Euro/qm**
- Bemessungsgrundlage der Abschreibungen von 2.500 Euro/qm auf **4.000 Euro/qm** angehoben

Freigrenze Vermietungseinkünfte

Einführung einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung bleiben ab 2024 steuerfrei, sofern die Summe der Einnahmen eines Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum insgesamt **weniger als 1 000 Euro** betragen hat.

Die Freigrenze gilt personenbezogen.

Bei Miteigentum sind daher die Einnahmen die jeweils anteilig zuzurechnenden gemeinschaftlich erzielten Einnahmen einschließlich der Sondereinnahmen.

Sofern die Ausgaben die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen übersteigen, können die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden.

Dieser Antrag ist durch Erklärung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in der Steuererklärung zu stellen.

Freigrenze private Veräußerungsgeschäfte

Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte von 600 Euro auf 1.000 Euro im Kalenderjahr

Gilt ab 2024

Wichtige Termine 2024



Wichtige Termine 2024 – To do's

15. Februar 2024:	Jahresmeldung Sozialversicherung
28. Februar 2024:	Übermittlung elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2023
28. Februar 2024:	Antrag THG-Quote für 2023
31. März 2024:	Meldung Künstlersozialkasse
30. März 2024:	Schlussrechnung Corona-Hilfen
31. Juli 2024:	Abgabe Steuererklärung 2022 für beratene Steuerpflichtige
31. August 2024:	Abgabe Steuererklärung 2023 für nicht beratene Steuerpflichtige
15. Dezember 2024:	Anträge auf Verlustbescheinigungen für 2024 bei Banken

Zu beachten sind zudem die monatlichen bzw. quartalsweisen Vorauszahlungstermine zur USt, LSt, ESt, KSt, GewSt, GrSt sowie die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen.

Neues zur Grundsteuerreform

Nordrhein-Westfalen liegt bei der Umsetzung der Grundsteuer-Reform auf der Zielgeraden. Für rund 93 % aller Grundstücke in Nordrhein-Westfalen liegen in den Finanzämtern im Land die Erklärungen vor, weitere rund 4 % wurden bisher geschätzt.

Erstes Finanzgericht hält Grundsteuer für verfassungswidrig:

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz kritisierte in zwei kürzlich ergangenen Entscheidungen (Az. 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23) vor allem die Grundstücksbewertung auf Grundlage der Bodenrichtwerte.

Steuerbemessung zuweilen ungenau, insbesondere wenn Gutachterausschüsse für ein Gebiet fehlen, die Kaufpreissammlungen nicht ausreichen, ein Bodenrichtwert nicht vorhanden ist.

Teilweise werden Flächen als bebaubar ausgewiesen, obwohl diese Grundstücke weder erschlossen sind, noch für das Grundstück eine Baugenehmigung erteilt werden kann.

MoPeG kommt

Einführung eines neuen Gesellschaftsregisters für die GbR

Faktischer Eintragungszwang, wenn die GbR ohne Registrierung ihre Handlungsfähigkeit verliert. Unterscheidung zwischen rechtsfähiger GbR und nichtrechtsfähiger GbR („Innengesellschaft“ oder „Innen-GbR“ – keine unternehmerische Betätigung)

Nach der Gesetzesbegründung zum MoPeG sind Änderungen an den ertragsteuerlichen Grundsätzen bei der Besteuerung von Personengesellschaften nicht verbunden. Es verbleibt bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung. Auf Ebene der Einkommensteuer bleibt es für die Personengesellschaften grundsätzlich beim Transparenzprinzip, also der ertragssteuerrechtlichen Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters.

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG bleibt unverändert. Soweit in den einzelnen Steuergesetzen von Gesamthandsvermögen gesprochen wird, soll dies bei rechtsfähigen Personengesellschaften dahingehend zu verstehen sein, dass damit das Vermögen der Gesellschaft in Abgrenzung zum Vermögen des Gesellschafters (Sonderbetriebsvermögen) gemeint ist.

Dispositionen zum Jahresende – die Klassiker

1. Vorziehen oder Zurückstellen von Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2023 bei Einnahmen-Überschussrechnern (§ 4 Abs. 3 EStG) und nicht betrieblichen Einkunftsarten, insbes. V+V.
2. Maßnahmen zur Vermeidung des Schuldzinsenabzugsverbots gem. § 4 Ans. 4a EStG für 2023 (z.B. durch Einlagen, Gewinnverlagerungen, Umfinanzierungen)
3. Aufschub von Investitionen in das Jahr 2024 wegen der vorgesehenen verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten (GWG Grenze von 1000 € netto; Poolabschreibung von 5000 € netto Erhöhung der Sonderabschreibung nach § 7g EStG auf 50 %).
4. Disposition zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG – Vornahme von in Vorjahren geplanten Investitionen durch Wahrung der grdsl. 3-jährigen Investitionsfrist (endet auch für geplante Investitionen in 2017, 2018 und 2019!). Einflussnahme auf die Gewinngrenze von 200.000 €

5. Steueroptimales Ausschüttungsverhalten für Kapitalgesellschaften in 2023/2024 unter Beachtung der Möglichkeit inkongruenter Gewinnausschüttungen

Finanzverwaltung kritisch: entsprechende Regelung in der Satzung vorgesehen oder die Satzung enthält eine Öffnungsklausel enthält (vgl. BMF-Schreiben vom 17.12.2013)

Zusätzlich: Kein Gestaltungsmissbrauch iSv 42 AO (außersteuerliche Gründe müssen vorliegen) ABER Anders hingegen der BFH: (Urteil vom 28.9.2022, VIII R 20/20)

- punktuell satzungsdurchbrechende Beschlüsse über inkongruente Gewinnausschüttungen, die einstimmig gefasst werden, sind als zivilrechtlich wirksame Ausschüttungsbeschlüsse auch steuerlich anzuerkennen. Dies soll nach Auffassung des BFH auch dann gelten, wenn entsprechende satzungsdurchbrechende Beschlüsse in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren gefasst werden. Denn den satzungsdurchbrechenden Ausschüttungsbeschlüssen liegt jeweils ein neuer Willensentschluss zugrunde und jeder Beschluss wirkt für sich nur punktuell, da sich die Wirkung des einzelnen Beschlusses mit Abfluss der Ausschüttung erschöpft.

Auch wenn in dem vom BFH entschiedenen Fall disquotale Vorabausschüttungen vorgenommen wurden, sind die Rechtsprechungsgrundsätze auch auf Gewinnausschüttungen übertragbar.

Dispositionen zum Jahresende – die Klassiker

6. Steuerliche Dispositionen für Betriebsveranstaltungen, zB etwa noch anstehender Weihnachtsfeiern bzw. Neujahrs- anstatt Weihnachtsfeiern wegen der voraussichtlichen Erhöhung des Freibetrags von 110 € auf 150 €
7. Verbilligte Miete: ggf. Anpassung des Mietzinses wegen Schädlichkeitsgrenzen 50%/66,67 %.
8. Maßnahmen zum Nachweis des Fortbestehens der Einkünfteerzielungsabsicht bei leerstehenden Immobilien
9. Aufschiebung von Anschaffungsmaßnahmen Gebäudeinstandsetzungen zur Wahrung der Dreijahres-/15%-Grenze – Vermeidung der Umqualifikation von Erhaltungsaufwand in AK/HK
10. Bei Verlusten aus Wertpapierveräußerungen – Antrag auf Bescheinigung der Verluste, der der auszahlenden Stelle bis zum 15.12.2023 vorliegen muss.

Dispositionen zum Jahresende – die Klassiker

11. Ausschöpfen der Höchstbeträge für Kinderbetreuungskosten bzw. gezielt verzögerte Zahlung erst in 2024 (2/3 der Aufwendungen, höchstens 4000 € je Kind, Höchstgrenze also bei Betreuungskosten von 6000 € erreicht)
12. Steuerung des Abflusses von außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG zum Jahresende unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigenbelastung
13. Ausschöpfen der Höchstbeträge für im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen abzugsfähigen Sonderausgaben

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

Elektronisches Meldeportal „goAML Web“

Verdachtsmeldung kann nur nach vorheriger Registrierung bei der FIU erfolgen.

Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1-16 GwG:

- Bestimmte Kapital- und Finanzdienstleister, z.B. Finanzanlagenvermittler (Nrn. 1 - 6, 9)
- Bestimmte Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler (Nrn. 7 u. 8), soweit sie Lebensversicherungen, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, Kapitalisierungsprodukte oder Darlehen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes anbieten
- Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, sowie bestimmte Rechtsbeistände (Nrn. 10 u. 11)
- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Lohnsteuerhilfevereine (Nr. 12)
- Bestimmte Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder (Nr. 13)
- Immobilienmakler (Nr. 14)
- Bestimmte Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (Nr. 15),
- Güterhändler sowie Kunstvermittler und -lagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebietem erfolgt (Nr. 16)

Unterbliebene Registrierung ist derzeit noch folgenlos

Meldepflichten ggü. Financial Intelligence Unit (FIU)

Financial Intelligence Unit (FIU) zentrale Stelle zur Untersuchung von Finanztransaktionen

Angesiedelt unter der Generalzolldirektion

Ziel: Aufspüren aus schweren Straftaten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Gesetzlich Verpflichtung zur Registrierung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bis spätestens zum **31.12.2023**.

Registrierungspflicht gilt ebenfalls für Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Rechtsanwälte, Notare sowie Immobilienhändler

Meldepflichten ggü. Financial Intelligence Unit (FIU)

VERPFLICHTETE MIT MINDESTENS EINER MELDUNG AN DIE FIU

Verpflichtete	2019	2020	2021
Kreditinstitute	1.274	1.290	1.302
Übrige Finanzsektor	199	192	229
Summe Verpflichtete Finanzsektor	1.473	1.482	1.531
Notare	15	723	1.510
Anwälte und übrige Rechtsbeistände	20	18	57
Wirtschaftsprüfer	0	6	5
Steuerberater	4	11	23
Immobilienmakler	47	75	74
Übrige Nichtfinanzsektoren	303	250	277
Summe Verpflichtete Nichtfinanzsektor	389	1.083	1.946
Gesamtsumme	1.862	2.565	3.477

Abbildung: 6

Abbildung 6: Verpflichtete mit mindestens einer Meldung an die FIU
(Quelle: FIU-Bericht 2021)

Meldepflichten ggü. Financial Intelligence Unit (FIU)

Allgemeine Meldepflichten

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) § 43 Meldepflicht von Verpflichteten, Verordnungsermächtigung

(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat,

so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Gibt der Verpflichtete zusätzlich zu der Meldung eines nach Satz 1 meldepflichtigen Sachverhalts auch eine Strafanzeige oder einen Strafantrag ab, so teilt er dies der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Abgabe der Meldung mit.

Meldepflichten ggü. Financial Intelligence Unit (FIU)

Besondere Meldepflichten bei Immobilientransaktionen

Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien- GwGMeldV-Immobilien)

§ 3 Meldepflichten bei Risikostaaten oder Sanktionslisten

§ 4 Meldepflichten beteiligte Personen oder wirtschaftlich Berechtigten

§ 5 Meldepflichten bei Stellvertretung

§ 6 Meldepflichten bei Kaufpreise oder Zahlungsmodalität

- Barzahlungen > € 10.000
- Kryptowerte
- Starke Abweichungen Kaufpreis zu Verkehrswert
- Zahlungen durch Dritte

CSRD = Corporate Sustainability Reporting Directive

Green Deal der EU

„ Die EU soll bis 2050 ein moderner, ressourceneffizienter, wettbewerbsfähiger Wirtschaftsraum sein, innerhalb dem keine Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden“

(Entwurf der CSRD-Richtlinie 2014/95/EU)

Bezug für Unternehmen: Erweiterung der nicht finanziellen Berichterstattung

Also: Lagebericht muss um einen **Nachhaltigkeitsbericht** ergänzt werden

Ab 2025 = Berichtspflicht für alle großen Kapitalgesellschaften

- Bilanzsumme > 25 Mio. €
- Umsatzerlöse > 50 Mio. €
- Mitarbeiter > 250

ESG = Environmental, Social, Corporate Governance

Nachhaltigkeitsbericht

Entwicklung von messbaren Kriterien und Kennzahlung zur Einhaltung der Nachhaltigkeit

Beispiel: Quote der nachhaltigen Investitionen

Definition: Nachhaltig ???

Transparente / öffentliche Berichterstattung

Nachhaltigkeitsbewertung der Unternehmen

Beispiel: Aktienkurs / Kreditrating





WP/ StB Christoph Hillebrand

Nacken Hillebrand Partner
Oststr. 11-13, 50996 Köln

Telefon: 0221 / 935521-33
Telefax: 0221 / 935521-99

Email: christoph.hillebrand@nhp.de

Vielen Dank!

